



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

Nr. 07.5108.02

FD/P075108
Basel, 6. Juni 2007

Regierungsratsbeschluss
vom 5. Juni 2007

Schriftliche Anfrage Conradin Cramer betreffend Fristenkarte zur Erstreckung der Abgabefrist für Steuererklärungen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. April 2007 dem Regierungsrat die nachstehende Schriftliche Anfrage Conradin Cramer betreffend Fristenkarte zur Erstreckung der Abgabefrist für Steuererklärungen zur Beantwortung überwiesen:

„Die Steuererklärung ist gemäss Praxis der Steuerverwaltung per 31. März abzugeben. Diese Frist kann gebührenfrei bis zum 30. September erstreckt werden (108 Abs. 2 Steuerverordnung). Ein Gesuch um Fristerstreckung kann mit einer der Steuererklärung beigelegten „Fristenkarte“ beantragt werden. Solche Gesuche werden von der Steuerverwaltung immer und ohne Rückantwort bewilligt.

Aus Sicht des Fragenden ist dieses Verfahren eine leere Formalität: Das Fristerstreckungsgesuch wird immer bewilligt und für diejenigen, die kein Gesuch einreichen und ihre Steuererklärung dennoch später einreichen, gibt es – zu Recht – keine Konsequenzen. Die Fristenkarte verursacht unnötige Kosten (Druck, Porti, Verwaltungsaufwand) und bringt nichts. Die Prozedur der Fristerstreckung ist überdies schon deshalb nicht mehr zeitgemäss, weil es vielen Steuerpflichtigen gar nicht möglich ist, eine vollständige Steuererklärung bis zum 31. März einzureichen: zahlreiche Arbeitgeber (darunter mindestens im Fall des Unterzeichneten auch der Kanton Basel-Stadt) stellen ihre Lohnausweise nicht vor dem 31. März aus.

Der Unterzeichnete fragt – auf dem unverbindlichen Weg der Schriftlichen Anfrage – den Regierungsrat deshalb an, ob im Sinne einer kleinen Vereinfachung der Beziehung zwischen den Steuerpflichtigen und dem Kanton als Steuergläubiger § 108 Steuerverordnung so abgeändert werden kann, dass auf die „Fristenkarte“ verzichtet wird und die Abgabefrist für die Steuererklärung auch ohne formelles Gesuch des Steuerpflichtigen bis zum 30. September verlängert wird.“

Der Regierungsrat berichtet zu dieser Schriftlichen Anfrage wie folgt:

Gemäss § 151 Abs. 2 des Steuergesetzes (StG) muss die steuerpflichtige Person das Formular für die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der Steuerverwaltung ein-

reichen. Die Steuererklärung sowie die dazugehörenden Unterlagen sind grundsätzlich innert 30 Tagen nach Zustellung einzureichen. Die Frist kann, soweit begründet, erstreckt werden.

Der Versand der Steuererklärung erfolgt normalerweise anfangs Februar. In aller Regel verfügen die Steuerpflichtigen Ende Februar über die für das Ausfüllen der Steuererklärung notwendigen Unterlagen und Belege. Das gilt auch für den Lohnausweis. Die allermeisten Arbeitgeber erstellen und versenden den Lohnausweis innerhalb der ersten 60 Tage seit Jahresbeginn.

Steuerpflichtige, die bis Ende Mai noch keine Steuererklärung abgegeben und die Abgabefrist auch nicht verlängert haben, werden gemahnt. Im System des Postnumerandobezugs, bei dem die Zahlung der Steuer erst nach Ablauf der Steuerperiode erfolgt, muss die Deklaration und Veranlagung der Steuer im Anschluss an die Steuerperiode stattfinden. Eine längere Frist hätte zur Folge, dass auch die Veranlagung und das Inkasso der Steuern später stattfände.

Eine Verlängerung der Frist für die Abgabe der Steuererklärung würde eine Gesetzesänderung erfordern. Das wäre nicht sinnvoll. Die Abgabefrist bis Ende März hat sich bewährt. Andere Kantone kennen ähnliche Regelungen.

Der Interpellant stellt allerdings nicht so sehr die Abgabefrist als solche in Frage, sondern vor allem die Pflicht, für eine Verlängerung der Frist Antrag stellen zu müssen, obwohl die Steuerverwaltung diese immer bewilligt. Das sei eine leere Formalität.

Das Vorschreiben von Fristen bedeutet zwangsläufig, dass sie eingehalten werden müssen und, wenn das nicht möglich ist, dass eine Verlängerung beantragt werden muss. Auf eine Frist für die Abgabe der Steuererklärung kann nicht verzichtet werden. Das Ausfüllen der Steuererklärung ist für viele Steuerzahler und Steuerzahlerinnen keine angenehme Aufgabe. Ein gewisser Druck zur rechtzeitigen Abgabe muss daher bestehen. Sonst würden die Steuererklärungen nicht rechtzeitig eingereicht und der Zeitpunkt der Abgabe würde immer weiter hinausgeschoben. Die Steuerverwaltung ist zur Bewältigung ihrer Aufgabe auf das rechtzeitige Eintreffen einer genügenden Zahl von Steuererklärungen angewiesen.

Die Kosten für die Fristverlängerungen fallen nicht ins Gewicht. Seitdem die Fristverlängerungskarte zusammen mit der Steuererklärung verschickt wird, sind die Portokosten entfallen. Der Aufwand für die Erfassung der eingehenden Steuerformulare ist dank der Informatik ebenfalls gering. Auch für die Steuerpflichtigen ist der Aufwand minim. Sie brauchen nur die Fristverlängerungskarte auszufüllen und abzuschicken. Wer das Porto vermeiden will, reicht seine Steuererklärung rechtzeitig ein. Steuerberater mit zahlreichen Mandaten haben die Möglichkeit Sammelanträge zu stellen.

Die Steuerverwaltung akzeptiert in aller Regel die Fristverlängerungsgesuche. Erfahrungsgemäss reicht ein grosser Teil der Steuerpflichtigen die Steuererklärung noch innerhalb der Abgabefrist ein. Die Steuerverwaltung hat von Gesetzes wegen aber die Möglichkeit, Fristverlängerungsanträge abzulehnen, wenn die Zahl der eingehenden Steuererklärungen un-

genügend und sie deswegen nicht ausgelastet wäre. Zudem kann die Steuerverwaltung Fristverlängerungen ablehnen, wenn die steuerpflichtige Person mit der Steuerentrichtung im Verzug ist oder Ratenzahlung verlangt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber